

Als Reaktion auf die Erfahrungen in der Finanzkrise wurden Regelungen erlassen, mit welchen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne Beteiligung des Steuerzahlers abgewickelt werden können. Stattdessen sollen auch die Anteilshaber und Gläubiger der Bank im Falle des Ausfalles oder drohenden Ausfalles im Rahmen der Abwicklung an den Verlusten beteiligt werden können.

1. Rechtliche Grundlagen:

Mit 1. Januar 2015 ist die EU-Richtlinie 2014/59/EU zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (BRRD - Bank Recovery and Resolution Directive) und die Europäische Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und Verfahren für die Abwicklung von Kreditinstituten im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) in Kraft getreten. Sie führt für alle europäischen Länder eine vereinheitlichte Regelung zur Vorbeugung von Krisen und dem Krisenmanagement von Banken ein.

Mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) wurde die BRRD in österreichisches Recht umgesetzt. Das BaSAG stellt der österreichischen Finanzmarktaufsicht („FMA“) als Abwicklungsbehörde ein Instrumentarium zur Verfügung, um existenzgefährdete Banken entweder zu sanieren oder abzuwickeln, mit dem Ziel, systemische Risiken hintanzuhalten.

Ein praktisch wichtiges Abwicklungsinstrument betrifft die Gläubigerbeteiligung: Im Rahmen des so genannten „Bail-in“ kann die FMA Verbindlichkeiten von Instituten oder Unternehmen unter anderem bis zum vollen Wert "herabschreiben".

2. Abwicklungsinstrumente:

Die Abwicklungsziele sind die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen, Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität, der Schutz öffentlicher Mittel, der Einleger- und Anlegerschutz sowie der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.

Das BaSAG normiert die Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit die FMA ein Abwicklungsverfahren eröffnen darf:

- Die Bank fällt aus, oder ihr Ausfall ist wahrscheinlich.
- Es besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder der Aufsichtsbehörden (wie z.B. Frühinterventionsmaßnahmen) den Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitraums abwenden können.
- Die Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen wird ein Abwicklungsverfahren eingeleitet. Es stehen dann der Abwicklungsbehörde folgende Abwicklungsinstrumente zur Verfügung:

- Unternehmensveräußerung (sale of business)

Dabei werden Anteile, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der abzuwickelnden Bank ganz oder teilweise auf einen bestimmten Erwerber übertragen. Soweit Anteilshaber und Gläubiger von der Unternehmensveräußerung betroffen sind, steht ihnen ein anderes bereits bestehendes Institut gegenüber.

- Brückeninstitut (bridge institutions)

Die Abwicklungsbehörde kann Anteile oder andere Eigentumstitel an der Bank oder alle oder einzelne Vermögenswerte an der Bank einschließlich ihrer Verbindlichkeiten auf ein sog. Brückeninstitut übertragen. Dies kann die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen, ihren Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachzukommen, sowie den Wert der Anteile an der Bank reduzieren.

- Ausgliederung von Vermögenswerten (asset separation)

Im Rahmen dieses Instruments kann die Abwicklungsbehörde die Anordnung erlassen, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts auf eine oder mehrere eigens für die Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften zu übertragen (Abbaueinheit). Hierdurch sollen die Vermögenswerte mit dem Ziel verwaltet werden, ihren Wert bis zur späteren Veräußerung oder Liquidation zu maximieren. Ähnlich dem Instrument der Unternehmensveräußerung, steht einem Gläubiger nach Übertragung ein neuer Schuldner gegenüber.

- Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Die Abwicklungsbehörde kann Finanzinstrumente von und Forderungen gegen die Bank entweder teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) umwandeln, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren; die Verluste aufzufangen und zu rekapitalisieren.

Die Abwicklungsinstrumente können von der Abwicklungsbehörde einzeln oder in Kombination angewendet werden. Das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten darf die Abwicklungsbehörde jedoch nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument anwenden.

3. Das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-in“)

Das wichtigste Abwicklungsinstrument im BaSAG ist das sogenannte „Bail-in“. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Eigentümer (z. B. Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen und nicht der Staat bzw. die Steuerzahler. Beim „Bail-in“ werden einerseits bestehende Anteile der Aktionäre an der Bank entweder prozentuell reduziert oder gänzlich abgeschrieben, andererseits müssen Gläubiger teilweise oder zur Gänze auf ihre Forderungen verzichten und erhalten dafür gegebenenfalls Eigentumsrechte an der Bank. Diese Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital dient der Rekapitalisierung der Bank.

Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (sogenannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d. h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Im Rahmen eines „Bail-ins“ werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade). Für die Betroffenheit der Anteilsinhaber und Gläubiger der jeweiligen Klassen gelten folgende Regeln:

Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise. Erst wenn eine Klasse von Verbindlichkeiten komplett herangezogen wurde und dies nicht ausreicht, um Verluste ausreichend zur Stabilisierung der Bank zu kompensieren, kann die in der Haftungskaskade nächstfolgende Klasse von Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder umgewandelt werden.

1. Als Erstes betreffen die Abwicklungsmaßnahmen das harte Kernkapital und somit die Anteilsinhaber (also Inhaber von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten)
2. Anschließend werden die Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals in Anspruch genommen (z.B. Inhaber von unbesicherten unbefristeten nachrangigen Schuldverschreibungen).
3. Hierauf folgt die Heranziehung des Ergänzungskapitals. Dies betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten (z.B. Inhaber nachrangiger Schuldverschreibungen)
4. In der Verlusttragungskaskade schließen sich die unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten an, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen (z.B. Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte)
5. Zur Abdeckung der restlichen Verluste werden die Gläubiger von unbesicherten und nicht nachrangigen Finanzinstrumente und Forderungen (z. B. Anleger von Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen, Derivaten sowie nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen) herangezogen.
6. Zuletzt folgen in der Verlusttragungskaskade die übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (z.B. unbesicherte Schuldverschreibungen, ungedeckte Einlagen von Großunternehmen, ungedeckte Einlagen von natürlichen Personen).

Vom **Bail-in-Verfahren ausgenommen** sind insbesondere:

1. Durch die Einlagensicherung gesicherte Einlagen bis zu EUR 100.000,- (z.B.: Spareinlagen, Kontenguthaben, Fest- und Termingelder)
2. Fundierte Bankschuldverschreibungen, Pfandbriefe (sogenannte Covered Bonds)
3. Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Kundenvermögen oder Treuhandverwaltung (z.B. der Inhalt von Bankschließfächern, in einem Wertpapierdepot verwahrte und verwaltete Wertpapiere oder Fonds, auf die Absonderungs- oder Aussonderungsrechte anwendbar sind)

6. Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen auf Gläubiger

Ob Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des „Bail-in“ betroffen sind, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse (siehe oben) Ihr Finanzinstrument oder Ihre Forderung einzuordnen ist.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach diesen Regeln anordnet oder ergreift, darf der Gläubiger allein aufgrund dieser Maßnahme die Finanzinstrumente und Forderungen nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die Bank ihre Hauptleistungspflichten aus den Bedingungen der Finanzinstrumente und Forderungen, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten, erfüllt.

Wenn die Abwicklungsbehörde die beschriebenen Maßnahmen trifft, ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anteilshaber und Gläubiger möglich.

Anteilshaber und Gläubiger von Finanzinstrumenten und Forderungen können damit den für den Erwerb der Finanzinstrumente und Forderungen aufgewendeten Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten vollständig verlieren. Bei einer Bankenabwicklung sollen Anteilshaber und Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als in einem normalen Insolvenzverfahren der Bank.

Führt die Abwicklungsmaßnahme dennoch dazu, dass ein Anteilshaber oder Gläubiger schlechter gestellt ist, als dies in einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre, führt dies zu einem Ausgleichsanspruch des Anteilshabers oder Gläubigers.

7. Weitere Informationen

Die Österreichische Nationalbank und die Österreichische Finanzmarktaufsicht haben Informationen zu den in Österreich geltenden Sanierungs- und Abwicklungsregeln zur Verfügung gestellt:

Österreichische Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

Österreichische Finanzmarktaufsicht:

<https://www.fma.gv.at/bankenabwicklung-in-oesterreich/>